

sollten in derartigen Verfahren Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen, die unmittelbar mit dem Beschuldigten zusammenarbeiten, von der Hauptverhandlung benachrichtigt werden. Von der Ladung als Zeugen sollte zunächst abgesehen werden. Eine Vernehmung als Zeuge ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Betroffenen bereits den Beginn der Hauptverhandlung im Zuhörer Raum mit verfolgt haben.

Durch die Auswertung des Verfahrens muß erreicht werden, daß im Lebenskreis des Verurteilten der genaue Sachverhalt bekannt wird und die Tat ihre politische und moralische Verurteilung findet. Wenn die Auswertung des Verfahrens unterbleibt, so entsteht - wie durch viele Beispiele belegt werden kann - die Gefahr, daß der Gegner die Auswertung vornimmt. Deshalb muß sich - neben der bereits erwähnten Ladung von Personen aus dem Betrieb - in allen geeigneten Fällen Gericht oder Staatsanwalt mit den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes in Verbindung setzen, damit die Organe der Gewerkschaft und die Schöffenaktivs in die Auswertung mit einbezogen werden können.

Bei der Beurteilung der Handlung des Angeklagten darf nicht vergessen werden, daß der Umgangston in den Betrieben und in den Dörfern vielfach härter und grober ist als anderwärts. Eine Äußerung nur dem Wortsinne nach zu beurteilen hieße, sich vom wirklichen Leben zu entfernen.

Die Feststellung des V. Parteitages, daß in der Einstellung zur sozialistischen Arbeit das wichtigste Kriterium für die Einstellung zum sozialistischen Staat gesehen werden muß, gibt nicht nur einen Hinweis für die Zumessung der Freiheitsstrafe, sondern auch für die anzuwendende Straftat, soweit überhaupt ein Strafverfahren durchzuführen ist (§§ 8, 9 StEG).

Bei einer guten Einstellung zur sozialistischen Arbeit sollte in geeigneten Fällen auch in größerem Umfang als bisher die bedingte Verurteilung angewendet werden.

Genauso wie zur Beurteilung der Frage, ob überhaupt eine Straftat nach § 19 oder § 20 StEG vorliegt oder nicht, sämtliche Umstände in Betracht gezogen werden müssen, ist dies bei der Unterscheidung zwischen staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§19 StEG) und Staatsverleumdung (§20 StEG) notwendig. Ein Schimpfwort wie „Arbeiterverräter“ kann eine Staatsverleumdung von unterschiedlicher Gefährlichkeit sein. Wenn es in einer kritischen Situation zur Auslösung einer Provokation gerufen wird, kann es sehr wohl Hetze sein. Bei allen Erwägungen um die Abgrenzung zwischen § 19 und § 20 StEG müssen also sämtliche Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters sorgfältig geprüft werden.

Mit § 19 StEG wird ein *Staatsverbrechen* beschrieben und unter Strafe gestellt, während § 20 StEG zwar auch eine Handlung beschreibt, die eine zersetzende ideologische Wirkung hat - folglich von nicht zu unterschätzender¹⁰³